



Joachim Lorenz
Berufsmäßiger Stadtrat

Stadtratsfraktion Bündnis 90/
DIE GRÜNEN/RL

Rathaus

17.09.2014

Blutuntersuchungen bei Flüchtlingen: Vorsorgeangebot oder Zwangsverordnung?

Schriftliche Anfrage gemäß § 68 GeschO

von Frau StRin Jutta Koller, Frau StRin Gülseren Demirel,
Herrn StR Dominik Krause, Herrn StR Oswald Utz
vom 21.08.2014

Sehr geehrte Frau Koller,
sehr geehrte Frau Demirel,
sehr geehrter Herr Krause,
sehr geehrter Herr Utz,

in Ihrer Anfrage führen Sie Folgendes aus:

„Das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege hat verfügt, dass bei den neu in Bayern ankommenden Geflüchteten ab Mittwoch, dem 20.8.14, wieder Blutuntersuchungen (auf HIV und Hepatitis) durchgeführt werden sollen. Der Hauptgrund dafür ist angeblich die Weigerung der Landkreise, Flüchtlinge ohne Blutuntersuchung aufzunehmen.

So sehr wir jegliche medizinische Leistung und gerade vorsorgende Untersuchungen für Geflüchtete unterstützen, sehen wir eine Zwangsverfügung zur Blutuntersuchung sehr kritisch. So dürften gemäß WHO-Empfehlung zu HIV-Untersuchungen die Untersuchung nur mit informiertem Einverständnis der bzw. des Untersuchten durchgeführt werden. D. h. die untersuchte Person bekommt eine Vorabberatung, die über HIV und dessen Übertragungswege genauso informiert wie über den jederzeit möglichen Ausstieg aus dem

Bayerstraße 28a
80335 München
Telefon: (089) 233-47501
Telefax: (089) 233-47505

Testverfahren. Das derzeitige Verfahren in der Bayernkaserne sieht weder eine solche Vorabinformation vor, noch werden die Untersuchten überhaupt informiert, zu welchem Zweck ihnen Urin und Blut abgenommen wird. Fallen die Tests dann negativ aus, erfahren die Untersuchten nie, was eigentlich getestet wurde. Fällt ein Test positiv aus und die Person befindet sich aber schon nicht mehr in München sondern in einem anderen bayerischen Landkreis, wird darüber dann eine dort mit Gesundheitswesen befasste Stelle (und sei es die Schwangerenberatung) informiert und gebeten, die Information an die betreffende Person weiterzugeben. Und das in einem Land, das sich so sehr der ärztlichen Schweigepflicht und des Datenschutzes rühmt!

Auch haben offenbar im Vorfeld keinerlei Gespräche mit den sachverständigen Institution in München oder Bayern stattgefunden. So bestünde z.B. in München durchaus die Möglichkeit, die Vorabberatung in der Bayernkaserne zu organisieren. Das Ministerium müsste nur das Gespräch mit der Münchner Aidshilfe bzw. den Aidsberatungsstellen in Bayern suchen, um herauszufinden, dass hier bereits viele MultiplikatorInnen mit verschiedenen Sprachkompetenzen ausgebildet worden sind, die für regelmäßige Infoveranstaltungen in der Bayernkaserne zur Verfügung stünden.“

Herr Oberbürgermeister Reiter hat mir Ihre Anfrage zur Beantwortung zugeleitet. Die darin aufgeworfenen Fragen beantworte ich wie folgt:

Frage 1:

Trifft es zu, dass das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege eine entsprechende Verfügung erlassen hat? Wenn ja,

Antwort:

Es trifft zu, dass das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege mit Schreiben vom 18.08.2014 die serologische Untersuchung auf HIV I und II sowie Hepatitis B für Asylbewerber verpflichtend angeordnet hat.

Frage 1 a):

Mit welcher Begründung? Welche Erkenntnisse führen zu dieser Anweisung?

Antwort:

Das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege hatte im Schreiben vom 27.06.2014 festgelegt, dass statt der bis dahin verpflichtenden Untersuchung auf HIV I und II sowie Hepatitis B für Asylbewerber aus Hochprävalenzgebieten eine freiwillige Testung durch die zuständigen Gesundheitsämter angeboten werden soll.

Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege begründet die verpflichtende Wiedereinführung der Blutuntersuchung im Rahmen der Untersuchung nach § 62 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) mit Schwierigkeiten in der organisatorischen Umsetzung dieser freiwilligen Angebotsuntersuchung.

Frage 1 b):

Falls tatsächlich die Landkreise diese Untersuchungen zur Voraussetzung für die Aufnahme von Flüchtlingen erklärt haben, was soll aus den Ergebnissen dann resultieren?

Antwort:

Dem Referat für Gesundheit und Umwelt (RGU) ist derzeit nicht bekannt, ob die Landkreise diese Untersuchungen zur Voraussetzung für die Annahme von Flüchtlingen erklärt haben. Die Entscheidung des Ministeriums, die Blutuntersuchungen durchzuführen, hat weiterhin Bestand.

Frage 1 c):

Was geschieht mit denjenigen, deren Ergebnisse positiv sind? An wen wird diese Information weitergegeben? Wie werden betreffende Personen über ihr Ergebnis informiert? Findet eine Anschlussberatung statt?

Antwort:

Im Fall des Vorliegens einer ansteckungsfähigen Hepatitis B erfolgt umgehend eine Mitteilung an die Betroffene/den Betroffenen. Diese enthält:

- eine Mitteilung zur Weiterleitung an den weiterbehandelnden Arzt/
die weiterbehandelnde Ärztin
- den Blutbefund in Kopie
- einen Aufklärungsbogen über die Hepatitis B.

Im Fall des Vorliegens einer HIV-Infektion erfolgt eine Mitteilung an die Abteilung Infektionsschutz im RGU, die einen Beratungstermin mit dem Asylbewerber/der Asylbewerberin vereinbart. Im Rahmen dieser Beratungsgespräche findet nach Überprüfung des Testergebnisses eine ausführliche Aufklärung in Anwesenheit eines Dolmetschers statt. Auf Wunsch werden dabei auch Kontakte zur Behandlung in Schwerpunktpraxen vermittelt. Sollte der Asylbewerber/die Asylbewerberin bereits in eine Gemeinschaftseinrichtung außerhalb Münchens verlegt sein, erfolgt eine Mitteilung an das örtlich zuständige Gesundheitsamt zur Vereinbarung eines Beratungstermins.

Frage 1 d):

Warum ist Bayern das einzige Bundesland in Deutschland, das eine solche Verfügung erlässt?

Antwort:

Die Durchführungsbestimmungen zum § 62 AsylVfG sind vom zuständigen Staatsministerium erlassen worden. Die Gründe für die (Wieder-) Aufnahme der Blutuntersuchung auf HIV I und II sowie Hepatitis B sind dem RGU nicht bekannt.

Frage 2:

Warum haben im Vorfeld der Anweisung keine Gespräche mit den Aidsberatungsstellen bzw. der Münchner Aidshilfe stattgefunden, mit dem Ziel die jedem Menschen zustehende Beratung

vor einer Blutuntersuchung organisatorisch auf die Beine zu stellen?

Antwort:

Das RGU hat die Entscheidung des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 27.06.2014, die Blutuntersuchungen auf HIV I und II sowie Hepatitis B auszusetzen, begrüßt. In der Folge fanden RGU-intern intensive Gespräche mit der Beratungsstelle zu sexuell übertragbaren Infektionen (STI-Beratungsstelle) statt, um Planungen für die Information von Beratung sowie freiwillige Testung auf HIV zu implementieren. Diese Vorarbeit wurde durch die Entscheidung des Ministeriums, die Bluttestung wieder anzuordnen, nicht weitergeführt. Warum von Seiten des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege im Vorfeld der Entscheidung keine Gespräche mit den Aidsberatungsstellen bzw. der Münchner Aidshilfe gesucht wurden, entzieht sich der Kenntnis des RGU.

Frage 3:

Liegen der Stadtverwaltung darüber Erkenntnisse vor, wie das Ministerium den o.g. von der WHO formulierten Mindeststandard des informierten Einverständnisses in Zukunft gewährleisten will? Wie kann die LHM unterstützend tätig werden?

Antwort:

Hierzu liegen dem RGU derzeit keine gesicherten Erkenntnisse vor. Das RGU kann dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege mit den in der STI-Beratungsstelle gemachten Erfahrungen grundsätzlich beratend zur Verfügung stehen. Eine individuelle Beratung gem. dem von der WHO formulierten Mindeststandard des informierten Einverständnisses ist jedoch aufwändig und zeitintensiv. Bei der bekannt hohen Zahl von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern ist der derzeitige Personalstand nicht ausreichend, die Beratung durchzuführen.

Mit freundlichen Grüßen

Joachim Lorenz